

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

09.07.1965

Geschäftszahl

1332/63

Rechtssatz

Ein von einer Landwirtschaftskammer betriebener "Maschinenhof" erbringt nicht Leistungen in Erfüllung öffentlich-rechtlicher Aufgaben. Er übt daher eine gewerbliche Tätigkeit iSd § 2 Abs 1 UStG 1959 aus. Körperschaftsteuerrechtlich stellt er einen Betrieb gewerblicher Art einer Körperschaft des öffentlichen Rechtes und nicht einen "Hoheitsbetrieb" dar.

*

E 9.7.1965, 1332/63 #1 VwSlg 3311 F/1965;

Beachte

y10303;